Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall, Lohnfortzahlung und freiwillige Zuwendungen für die Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Stadt Hoyerswerda (Entschädigungssatzung Feuerwehr) vom 28.09.2016, veröffentlicht am 06.10.2016 im Amtsblatt Nr. 823
2. 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung Feuerwehr vom 25.06.2019, veröffentlicht am 25.07.2019 im Amtsblatt Nr. 901

Satzung
über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall, Lohnfortzahlung und freiwillige Zuwendungen für die Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Stadt Hoyerswerda (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus aktiven Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

a)	Ortswehrleiter	100,00 Euro
b)	Stellvertreter des Ortswehrleiters	75,00 Euro
c)	Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
d)	Jugendwart	75,00 Euro
e)	weitere Angehörige, welche regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten (z.B. AEA)	50,00 Euro
f)	Ausbilder der Feuerwehr	11,00 Euro/Ausbildungsstunde
g)	Helfer der Ausbilder der Feuerwehr	5,50 Euro/Ausbildungsstunde

Die Auszahlung erfolgt quartalsmäßig im letzten Monat des Quartals oder nach Abschluss einer durchgeführten Ausbildung.

(2) Alle ehrenamtlich aktiv tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe bis zu 100 €, welche rückwirkend im folgenden Jahr für das vergangene Jahr gezahlt wird.

Die Höhe der Auszahlung erfolgt nach folgenden Bewertungskriterien:

Teilnahme Ausbildung/Einsätze (incl. G 26.3, ASÜ)	60 %
Besondere Aktivitäten	40 %

Die Bewertung erfolgt anhand der Dienstbücher der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Einsatzstatistik.

(3) Alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Räumlichkeiten und Materialien werden den Angehörigen durch die Stadt Hoyerswerda kostenfrei bereitgestellt.

(4) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen kommt grundsätzlich die höhere funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zur Anwendung.
Bei Übernahme von zusätzlichen Funktionen auf Grund dienstlicher oder personeller Notwendigkeit in anderen Ortswehren erfolgt eine entsprechende Aufwandsentschädigung für alle Funktionen.

(5) Bei Dienstreisen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(7) Nimmt der Stellvertreter des Ortswehrleiters die Aufgabe des Ortswehrleiters in vollem Umfang wahr, hat er ab dem 7. Tag der Vertretung Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Ortswehrleiters.

(8) Beamte oder Angestellte der Stadtverwaltung Hoyerswerda, welche Tätigkeiten ausüben, die einer Aufwandsentschädigung entsprechend dieser Satzung unterliegen, werden nach den Regelungen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst behandelt.

(9) Bei Nichterfüllung der Aufgaben aus der Feuerwehrsatzung der Stadt Hoyerswerda kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch den Feuerwehrausschuss zu beschließen.

§ 1a
Aufwandsentschädigung bei besonderen Einsatzlagen

(1) Eine besondere Einsatzlage im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erforderlich ist, die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über die Festlegungen in der Alarm- und Ausrückeordnung hinaus zur Tätigkeit heranzuziehen und dies durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr oder den Einsatzführungsdienst bei Bedarf angeordnet wird. Beginn und Ende einer besonderen Einsatzlage sind im Dienstprotokoll des Fachbereiches zu dokumentieren.

(2) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die bei besonderen Einsatzlagen tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR je angefangener halber Stunde Tätigkeitszeit.

(3) Für die Berechnung der Tätigkeitszeit wird die Dauer von der Alarmierung der Ortsfeuerwehr bis zum Ende der Tätigkeit an der Einsatzstelle zuzüglich der Zeit für die Herstellung der Einsatzbereitschaft bzw. bei Bereitschaftszeiten im Gerätehaus die Dauer vom Beginn bis zur Beendigung der Bereitschaftszeit zu Grunde gelegt.

(4) Die Tätigkeitszeiten sind für jeden beteiligten Feuerwehrangehörigen durch den Ortswehrleiter oder seinen Beauftragten zu dokumentieren.

(5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt einmal monatlich für alle im Vormonat absolvierten Tätigkeitszeiten.

§ 2
Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

(1) Der Ersatz von Verdienstausfall und die Lohnfortzahlung regeln sich nach § 62 des SächsBRKG sowie nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO). Eine Erstattung bzw. Fortzahlung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Höhe des Verdienstausfalles ist glaubhaft zu machen.

(2) Die Zeiten für die Erstattung von Verdienstausfall und Lohnfortzahlung sind vom Ausbildungsleiter bzw. Einsatzleiter schriftlich zu bestätigen und dem Antrag entsprechend Abs. 1 beizufügen.

(3) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €. Pro Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunde aufgerechnet.

(4) Nach Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von mehr als 4 Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 0:00Uhr und 6:Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Ortsfeuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit 6 Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes. Die Dauer des Einsatzes und die notwendige Ruhezeit sind vom Einsatzleiter oder Ausbildungsleiter schriftlich zu bestätigen.

§ 3
Zuwendungen

(1) Ehrenamtlich tätige aktive Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung nach Maßgabe der Verordnung des SMI über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdienst und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung - Sächs BRKJubZVO) vom 16. März 2011 für

- 10 Jahre 100,00 Euro
- 25 Jahre 200,00 Euro
- 40 Jahre 300,00 Euro

Die Ehrungen der Dienstjubiläen für alle anderen Angehörigen erfolgen gem. den Regelungen des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen.

(2) Zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Hoyerswerda werden im Jahr pro Mitglied der Ortsfeuerwehr 10,00 Euro durch die Stadt Hoyerswerda bereitgestellt.

(3) Bei Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Feuerwehr Hoyerswerda werden 50,00 Euro durch die Stadt Hoyerswerda zur Verfügung gestellt.

(4) Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag des zuständigen Ortswehrleiters gewährt.

§ 4
Bereitstellung der Mittel

Die Entschädigungszahlungen und Zuwendungen sind aus dem Produkt 12600002 - Freiwillige Feuerwehr bereitzustellen.

§ 5
In-Kraft-Treten